

1602.49
Gold. Der Herr Dekan Stockmayer hat einen Aufsatz in Nr. 14 d. Bl. einrücken lassen, welcher mich nöthigt, wenn der Herr Dekan auch nicht will, noch in etwas mit ihm zu verkehren. Hätte ich voraussetzen mögen, daß einem evangelischen Dekan der unbestrittene Satz des konstitutionellen Staatsrechts, daß ein Ministerium abtreten muß, oder wie man sich ausdrückt gestürzt wird, wenn die Mehrheit des Volks einen ausgesprochenen Regierungs-Grundsatz mißbilligt, stets im Gedächtniß sey, so hätte ich bei der Stellung, welche ein Theil der Geistlichkeit der Gegend dem von der gegenwärtigen Regierung anerkannten Grundsatz gegenüber, daß der Regent nicht „von Gottes Gnaden“ herrsche, eingenommen hat, die Behauptung des Herrn Dekan in Nr. 13 d. Bl., daß alle seine Geistliche redlich und treulich zu der Regierung halten, wohl mit Grund mit derberem Ausdrucke als geschweh zurückweisen können. Ich hatte solches vorausichtlich aber auch in diesem Falle nicht gethan, weil es mir bei allen meinen Veröffentlichungen genügt die Wahrheit aufgedeckt zu haben und weil es mir nicht um Persönlichkeiten, sondern nur um Thatsachen zu thun ist. Der Herr Dekan hatte daher keinen Grund gehabt, sich zu beklagen, daß er zum Eugner gemacht werden wolle. Wenn er aber meine Beweisführung angreifen und mittelst seiner Voraussetzungen zu dem Ergebniß kommen will, daß man mit der Regierung halten und die Gottes-Gnaden-Adresse unterschreiben könne, so habe ich das Urtheil den Lesern zu überlassen. Für diese füge ich an, daß mir die Entstehung des Titels „von Gottes Gnaden“ wohl bekannt ist, daß ich aber auch weiß, was der Herr Dekan verschwiegen hat, daß eben auf den Grund dieses Titels die Bischöfe unbedingten Gehorsam von der ihnen untergebenen Geistlichkeit und die Fürsten, wenigstens dem Grundsatz nach, solchen von Seite ihrer Untertanen verlangt haben, sodann daß gerade dieser Titel dem König von Hannover noch vor wenig Jahren den rechtlichen Vorwand gab, um eine ihm mißliebige Verfassung mittelst Gewalt aufzuheben. Wenn der Herr Dekan dieses auch nicht wissen sollte, so ist ihm vielleicht bekannt, daß Staatsrath Römer es für ein Versehen erklärt hat, daß jener Titel in Württemberg bis vor drei Monaten beibehalten worden ist, daß die Minister die von der Volkskammer erhobene Einsprache gegen dessen fernere Beibehaltung, dadurch für begründet erachteten, daß sie ihn beseitigten und daß der Prälat Mähring, der sich hiergegen auflehnen wollte, von dem Staatsrath Daberer noch förmlich zu recht gezwungen worden ist.
 Angesichts dieser Thatsachen ersieht alles das, was der Herr Dekan, um die Unrichtigkeit meiner Beweisführung nachzuweisen, aufsticht, als eübler Quark und ich wiederhole, daß, wer für die Gottes-Gnaden-Adresse, nicht für die Regierung ist. Sollte ich auch geurt haben, so habe ich wenigstens die Ueberzeugung, nichts gewollt zu haben, als das Volk über den Sachverhalt aufzuklären und vor dem heillosen Spiel, das mir ihm getrieben werden will, zu warnen. Daß dieses Spiel getrieben wurde, erbellt aus dem amtlichen Zeugniß des gemeinlichlichen Oberamts in Nr. 13 des Intelligenzblatts. Wer es getrieben hat und aus welchen Beweggründen es die Einzelnen getrieben haben mögen, dies zu beurtheilen habe ich jedem meiner Leser überlassen; ich habe daher,

indem ich nur auf unzweifelbaste Thatsachen aufmerksam mache, Niemand Unrecht gethan und somit auch kein Unrecht gut zu machen. Niemand, dem es um Wahrheit zu thun ist, wird mir verdanken, daß ich auf den Charakter der geschehenen Umtriebe aufmerksam machte. Nur ein böses Gewissen kann sich durch den ersten Aufsatze getroffen fühlen und nur bei einem solchen ist es mir erklärlich, daß, statt eine Wiederlegung meiner Angaben zu versuchen, in einem Gegen-Aufsatz mit bloßen Verdächtigungen und Schmähungen um sich geworfen wird. Weil diese und Lästerungen, womit der Herr Dekan, den ich bei diesem Anlaß an Matth. 5, 22. erinnere, meinen Charakter anzugreifen versucht hat, auf den Angreifer zurückfallen, so halte ich nicht für nöthig, auf die Ausfälle, wie „Schmäh-Artikel“, Mangel an Rechtsinn und Vaterlandsliebe u. dgl. etwas zu entgegnen. Oberamtsrichter Berner.

Die Volksvertretung nach Ständen,

welche Behufs unserer politischen Umgestaltung in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache kam, scheint uns ein Gegenstand von so allgemeinem Interesse zu seyn, daß er auch eine Erörterung in einem Volksblatt verdient.
 Daß unsere öffentlichen Verhältnisse im Allgemeinen nicht bleiben können, wie sie indessen waren, daß Manches mehr oder weniger umgestaltet, Anderes ganz neu geschaffen werden muß, ist Jedem klar, der die drückende Noth und die allgemeine Unbehaglichkeit des Volkes kennt.
 Von freisinnigen Institutionen, die Jedem sein Recht geben und seine Pflicht auferlegen, von einer gerechten, gleichmäßigen Besteuerung aller Staatsbürger, von einer geordneten und sparsamen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, von genügenden Schutzjollen für den inländischen Gewerbestreiß und von der Beschränkung einer vererblichen Handelsfreiheit erwartet man mit Recht eine bessere Zukunft.
 Aber wie will man dieses erringen, wenn nicht an die Stelle des Vorrechts einzelner Stände zur Volksvertretung die Gleichberechtigung aller tritt? Die Bevölkerung eines Landes zerfällt in verschiedene Stände, wovon alle neben dem gemeinschaftlichen Landesinteresse auch ein besonderes Standesinteresse haben. Diese Standesinteressen kommen oft unter sich in Konflikt und verlangen zum Frommen des allgemeinen Besten eine billige Ausgleichung.
 Wie aber ist dies möglich, wenn, wie bisher, ein ganzes Oberamt mit allen seinen Ständen nur einen Abgeordneten aus einem Stande wählen kann? Der eine oder andere Stand muß dabei Noth leiden und die Erfahrung lehrt, daß dieses meistens die mittleren und niederen Stände trifft. Darum eine wahrhafte, gerechte Volksvertretung und besonders der mittlern und niedern Stände, wie der Emancipationsgeist der Neuzeit es erbeißt, können wir nie und nimmer uns denken, solange das Volk nicht nach Ständen vertreten ist.
 Damit wollen wir aber nicht etwa ein verlebtes mittelalterliches Institut wieder ins Leben zurück beschwören, das die Berechtigung der Vertretung, die Stände und den Unterschied der Stände von dem Was und der Eigenschaft des Grundbesitzers abhängig machte; wir wollen im Gegentheil die Verwirklichung der Humanität, die Anerkennung des allgemeinen Menschenrechts, die Gleichberechtigung Aller. Dieses Streben führt uns über die Justiz-

Stadt.
 ung.
 unde und Be-
 wir auf
 en 18. Febr.
 Traube dahier
 böflich ein.
 ufer, Lehrer,
 saß nach.
 n n,
 gold.
 rkauf.
 ist gesonnen,
 Keiertag,
 ar d. J.,
 inner Heu, 50
 ebmd
 inner
 Ha-
 werden zu die-
 geladen.
 9.
 org Aber.
 d.
 feil.
 er von 16 Pfund
 rd dem Verkauf
 30 fr., wprauf
 Apotheker und
 mache.
 Buchdrucker.
 Men
 onate aus dem
 ings-Anstalt
 el. Notar
 N.
 is-Preise.
 In Tübingen:
 B. Kernendr. 10fr.
 Bed 8 L. 2 D. 1
 Dohrenleisch 9
 Rindfleisch 7
 Kalbfleisch 6
 Schweil. abgez. 9
 unadgez. 10
 In Calw:
 B. Kernendr. 10fr.
 Bed 8 L. 2 D. 1
 Dohrenleisch 9
 Rindfleisch 8
 Kalbfleisch 6
 Schweil. abgez. 9
 unadgez. 10



tutionen des Mittelalters und über die Bestimmungen unserer seitherigen Verfassung hinaus, und läßt uns nicht fragen: wie viel einer besitzt und wie viel? oder ob einer Steuern zahlt und wie viel? sondern es drängt uns, einem Jeden schon um seiner Staatsbürger-eigenschaft willen das Recht zuzusprechen, neben den allgemeinen auch seine besonderen Interessen im Staate durch Männer seiner Wahl zu vertreten. Man sage uns nicht, daß diese Rechte und Interessen, auch der mittlern und niedern Stände, gewahrt seyen, wenn nach dem künftigen Wahl-system zwar Alle das Wahlrecht haben, aber wie bisher, so auch künftig ein Oberamt einen Abgeordneten wählt, der die verschiedenen Interessen der verschiedenen Stände, der Vor-gesetzten und Nachgesetzten, der Gelehrten und Laien, der Reichen und Armen, der Fabrikanten und Kaufleute, der Gewerksleute und Ackerbauer zugleich vertreten soll.

Eine solche Repräsentation ist ein Uuding, eine Täuschung, und so wurde mit der Sache des Volks schon lange ein unglückliches Spiel getrieben.

Neuester Stand der Zehntablösungssache.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Februar kamen zwei wichtige, bei der ersten Berathung an die Kommission zurück verwiesene Gegenstände des Ablösungsgesetzes zur Erledigung. Der erste betrifft die Art der Berechnung der Abfindungssummen, welche die Zehnt Herren für die ihnen obliegenden Baukosten an die Gemeinden zu zahlen haben. Hier wurde mit 37 gegen 30 Stimmen beschlossen, den Antrag Stockmayers anzunehmen, wonach das zu einem Neubau erforderliche Kapital auf die Zeit seit dem letzten Neubau des Gebäudes besonders berechnet und nach seinem vollen Werth vergütet werden, der Nachtheil, den die Lasten-Ablösung im sechszehnfachen, statt im wahren Werth, hervorbringt, also nur für die Zeit von jetzt bis zum nächsten Neubau gelten soll. Dieser Beschluß ist für diejenigen, welche künftig die bisher von dem Zehntertrag gebauten und unterhaltenen Gebäude übernehmen müssen, sehr vortheilhaft, besonders, wo es sich um Gebäude handelt, die schon alt sind und in kurzer Zeit neu gebaut werden müssen, weil in diesem Fall der Zehnt Herr nahezu das ganze Baukapital abgeben muß, nicht bloß, wie der Gesetz-Entwurf wollte, $\frac{10}{25}$. — Der zweite Gegenstand ist die Frage, ob die Anmeldung der Zehntablösung bei dem Oberamt, auch kann, wenn sie nach der Ernte von 1848 stattgefunden hat, die Wirkung haben soll, daß der Zehnt- Ertrag oder das Pachtgeld für das Jahr 1848 als Abschlagszahlung an dem Ablösungskapital abgerechnet werden solle. Ueber diese für viele Zehntpflichtige so wichtige Frage, wobei es sich darum handelt, ob die Pflichtigen ein Jahr früher oder später von dem Zehnten ganz frei werden, war die Ablösungskommission selbst uneins. Die Mehrheit wollte, es sollen alle Ablösungs-Anmeldungen, welche bis zu Verkündigung des Gesetzes, indem noch ein weiterer Termin zu stellen sey, geschehen, die Rückwirkung auf den Ertrag des Jahres 1848 haben, die Minderheit wollte den Termin zur Anmeldung auf die Zeit bis zur Lieferung des Ertrags oder Pachtbittlings für 1848 beschränken. Nach dem Minderheits-Antrag sollen also alle Ablösungs-Anmeldungen, welche vor der Lieferung gemacht werden, ihre volle Gültigkeit auch für das Jahr 1848 haben; wer aber erst anmeldet, nachdem er seinen Zehnten gegeben, oder das Pachtgeld bereits bezahlt hat, der

soll auf Rückwirkung der Anmeldung keinen Anspruch machen können. — Nach langer heftiger Debatte wird der Antrag der Kommissionmehrheit mit 39 gegen 28 Stimmen zum Beschluß erhoben. — Hiemit werden die vielen über diesen Gegenstand erhobenen Zweifel und Anfragen bei den einzelnen Abgeordneten, worauf bisher keine bestimmte Antwort ertheilt werden konnte, erledigt und es ist auch noch ferner gestattet, die Zehntablösung mit rückwirkender Kraft anzumelden.

Dies zur Nachricht auf die vielen Anfragen und Aufträge von den Abgeordneten der Oberämter Herrenberg, Nagold, Horb.

Erfüllter Traum.

Unter den BracklOWER Scharfschützen befand sich auch ein kaum zwanzigjähriger Förstersohn aus dem Hannoverschen, den seine Kameraden wegen seiner unverwundlichen heitern Laune nur den „fidelen Wilhelm“ nannten. Am Morgen vor dem Gefechte im Thiergarten aber war er so auffallend traurig gestimmt, daß seine Kameraden es bemerkten und sich deshalb lustig über ihn machten. Er duldete ruhig ihre Scherze und erwiderte nur: Da er sein ganzes Leben lang heiter gewesen, so möchten sie ihm doch wenigstens vergönnen, an seinem Todestage ernsthaft zu seyn. Als ihm jedoch hierauf wieder ein lautes Gelächter zur Antwort wurde, entgegnete er: Er wisse es ganz bestimmt, daß er heute sterben müsse, denn er habe in vergangener Nacht einen Traum gehabt, der ihm seinen Tod prophezeit habe. Seine Kameraden drangen in ihn, seinen Traum zu erzählen, weil sie glaubten, er wolle sich nur wieder einen Scherz mit Ihnen machen, und er ließ sich auch nicht lange bitten, ihnen Folgendes mitzutheilen: Mir träumte ich stände mit unserem Freikorps mitten in einem Walde im dichten Gesechte gegen die Dänen, da tritt mir plötzlich aus dem Pulverdampfe eine weiße Gestalt entgegen, in der ich meine verstorbene Mutter erkenne. Sie wußte mir mit der Hand und schon im nächsten Augenblicke fühlte ich mich von einer feindlichen Kugel getroffen und stürzte zu Boden. — Seine Kameraden waren doch etwas betreten über die ernste Erzählung, die er ganz gegen seine Gewohnheit in fast feierlicher Weise vortrug, doch suchten sie ihn zu überreden, es sey nur ein nichts bedeutender Traum; Andere behaupteten wieder: Sie würden an diesem Tage gar nicht ins Gefecht kommen; denn sie ständen auf dem rechten Flügel der deutschen Armee, weit vom Kampfsplatz entfernt. Aber kaum eine Stunde später erhielten sie Ordre aufzubrechen und wurden in größter Eile auf Wagen bis Schwelwig befördert. Kaum dort angekommen führte sie ihr Kommandeur in den Thiergarten, wo sich ein heftiger Kampf entwickelt hatte und schon nach wenigen Minuten standen sie den dänischen Jägern gegenüber, die sich wacker schlugen. Der Hauptmann Hellmundt, preussischer Offizier und im Dienste der BracklOWER, wurde durch den Tim geschossen und kaum hatte sich der Verwundete hinter die Fronte gestellt, stürzte auch der lustige Wilhelm, der mit erster Ruhe aber muthig gegen den Feind gefochten hatte, von einer Kugel durchhört zu Boden. Meine Mutter! waren seine letzten Worte, und als seine Kameraden ihn auftrieten wollten, um ihn aus dem Gestrümmel zu tragen, war sein Geist schon entflohen. So hatte sich sein Traum erfüllt und seltsam genug war Wilhelm der einzige, den die BracklOWER an diesem Tage von ihrer Seite zu den Toten zu zählen hatten.

Al

No

In Folge
Abgeordnete
Verkündigu
27. Dezemb
die Gr
mittelt Be
sprechender
haufe, wert
mäßheit ein
nisterial-En
beauftragt,
rechte und
fügung sa
14. v. M.
geschehen i
zu vollziebe
s

Obera

Ber
Johann
berg, geb
und Imm
den 25. Fe
land Gebä
Kloster Her
und es ist
nichts beka
oder ihre e
forderung

bei der un
den, widrig
stehende B
bekanntem
theilt werde
Den 15.

Ober

Ber
Johann

